

BESCHLUSSVORLAGE	
V0708/25 öffentlich	Werkleiter Jochen Bocklet und Dr. Andreas Tiete, MBA
	Telefon 880-10 01
	Telefax 880-6610 01
	E-Mail melanie.hehl@klinikum-ingolstadt.de
	Datum 15.10.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Krankenhauszweckverband, Verbandsversammlung	29.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Krankenhauszweckverband Ingolstadt mit Tochter-/Enkelgesellschaften;
Neufassung der Zweckverbandssatzung und der Gesellschaftsverträge

Antrag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und des Bezirkstages des Bezirks Oberbayern am 30.10.2025 werden folgende Beschlüsse zur Verselbständigung psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung in der Region 10 gefasst:

1. Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
 - a) Die Verbandsversammlung stimmt dem Entwurf der vorgelegten Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Anlage 1) zu und erlässt diese entwurfsmäßig nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.
 - b) Der Beschluss der Verbandsversammlung nach vorstehend lit. a) erfolgt mit der Maßgabe, dass der Verbandsvorsitzende die Neufassung der Satzung zur Bekanntmachung möglichst vor dem 31. Dezember 2025 im Amtsblatt nach Art. 48 Abs. 3 KommZG der Aufsichtsbehörde (das Innenministerium) mit der Maßgabe übermitteln soll, dass die Bekanntmachung nur erfolgt, wenn der Verbandsvorsitzende nicht bis zum jeweiligen spätestmöglichen Redaktionsschluss des Bayerischen Ministerialblatts (für eine Veröffentlichung am 17. Dezember 2025 ist das der 12. Dezember 2025) diesem mitteilt, dass die Veröffentlichung zurückgestellt werden soll, weil nach seinem pflichtgemäßen Ermessen nicht hinreichende Gewissheit über den Vollzug der ZPG-Verselbständigung (vgl. zum 1. Januar 2026) besteht.
 - c) Der Beschluss der Verbandsversammlung nach vorstehend lit. a) umfasst

zudem vorsorglich etwaige Änderungen an dem vorgelegten Entwurfstext, die der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich oder dienlich hält, es sei denn, dadurch würde deren materieller Inhalt wesentlich verändert.

2. Neufassung bzw. Änderung der Gesellschaftsverträge
 - a) Die Verbandsversammlung stimmt der im Entwurf vorgelegten jeweiligen Neufassung bzw. Änderungen der Gesellschaftsverträge
 - der Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 2 a),
 - der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 3 a),
 - der MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 4),
 - der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 5 a),
 - der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 6 a) und
 - der Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH (Anlage 7) zu und beauftragt deren Umsetzung.
 - b) Die Zustimmung zu den Entwürfen umfasst vorsorglich etwaige Änderungen an den vorgelegten Entwurfstexten aufgrund notarieller Hinweise, es sei denn, dadurch würde deren materieller Inhalt wesentlich verändert.
3. Besetzung Aufsichtsrat Klinikum Ingolstadt GmbH
Die Mandate der geborenen und gekorenen Aufsichtsratsmitglieder des Bezirks Oberbayern enden zum Inkrafttreten der Neufassung des Gesellschaftsvertrages.
4. Abberufung Aufsichtsratsmitglieder übrige Gesellschaften
Mit dem Inkrafttreten der Neufassungen der Gesellschaftsverträge bei der
 - a. Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH,
 - b. Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH und der
 - c. Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadtentfällt das Organ Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder werden daher abberufen.



Jochen Bocklet
Werkleiter



Dr. Andreas Tiete, MBA
Werkleiter

Sachvortrag:

Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt soll mit Einverständnis der Stadt Ingolstadt und des Bezirks Oberbayern auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 86 Nr. 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) die als **Anlage 1** im Entwurf beigefügte **Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt** erlassen.

Darin werden in § 3 die **Aufgaben des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (KhZV)** wie folgt bestimmt:

a) **Somatische Versorgungsaufgabe**

Der KhZV erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der somatischen stationären Krankenversorgung („**Somatische Versorgungsaufgabe**“) im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die Somatische Versorgungsaufgabe umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**Unterstützungsaufgabe**“).

b) **ZPG-Versorgungsaufgabe**

Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**ZPG-Versorgungsaufgabe**“) im eigentlichen Sinne obliegt nicht (mehr) dem KhZV, sondern dem Bezirk, bzw. der kbo-DAK gmbH. Dies umfasst auch die psychiatrische Unterstützung der Somatischen Versorgungsaufgabe.

c) **Koordinationsaufgabe**

Der KhZV berät ferner die Verbandsmitglieder an den Schnittstellen und koordiniert übergreifende Themen der Versorgung, um eine barrierefreie, umfängliche, ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung zu befördern („**Koordinationsaufgabe**“).

d) **Grundstückshaltende Aufgabe**

Aufgabe des KhZV ist zudem insbesondere auch die Stellung und Verwaltung der Grundstücke und Liegenschaften, die er als zivilrechtlicher Eigentümer über die separat geschlossenen Nutzungsüberlassungsverträge unentgeltlich überlässt bzw. selbst nutzt („**Grundstückshaltende Aufgabe**“).

e) **Schulträgeraufgabe**

Der KhZV erfüllt außerdem anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Vorhaltung und Trägerschaft des Berufsbildungszentrums Gesundheit, Ingolstadt („**Schulträgeraufgabe**“).

Aufgabenbezogene Neuordnung von Anlagen und Vermögen

Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Aufgaben des KhZV und der Übertragung der ZPG-Versorgungsaufgabe in die Sphäre des Bezirks, wird die wirtschaftliche und vermögensmäßige Zuordnung aufgabenbezogen in § 5 vorgenommen:

a) § 5 Abs. 1 Zuordnung von Grundstücken und Immobilien

Das die Grundstückshaltende Aufgabe betreffende Vermögen, namentlich das zivilrechtliche Eigentum an Grund und Boden des KhZV sowie an den aufstehenden Gebäuden, wird den Verbandsmitgliedern wirtschaftlich wie folgt zugeordnet:

(1) Grundstückskategorie I: Stadt Ingolstadt

Ausschließlich der Stadt Ingolstadt werden insbesondere alle Grundstücksteile, die bei Vollzug der ZPG-Verselbständigung weiterhin an die Klinikum Ingolstadt gGmbH dauerhaft zur Nutzung überlassen werden, sowie die Grundstücksteile des Medizinischen Schulzentrums, des Reha- und Geriatriezentrums, des MVZ-Ärztehauses und der Strahlentherapie und des Anna-Ponschab-Hauses sowie die Grundstücke-Münchener Straße sowie Grundstück-Zipfalgasse und Grundstück-Beckerstraße, u.a. zugeordnet („**Grundstückskategorie I**“).

(2) Grundstückskategorie II: Bezirk Oberbayern

Ausschließlich dem Bezirk Oberbayern werden alle Grundstücksteile, die bei Vollzug der ZPG-Verselbständigung der kbo-DAK gGmbH dauerhaft zur Nutzung überlassen werden, zugeordnet („**Grundstückskategorie II**“).

(3) Grundstückskategorie III(-M): Anteilige Zuordnung

Anteilig im Verhältnis von 76,6 v.H. (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 v.H. (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitgliedern als sog. „Erweiterungsflächen“ definierte Grundstücke bzw. Grundstücksteile („**Grundstückskategorie III**“) zugeordnet.

Anteilig im Verhältnis von 23 v.H. (Stadt Ingolstadt) zu 77 v.H. (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitgliedern ferner diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile von Flurstück Nr. 5548/5 und 5548/8 jeweils Münchener Straße 135 („**Grundstückskategorie III-M**“) zugeordnet, die als Kategorie III-M definiert wurden („**III-M-Flächen**“).

b) § 5 Abs. 2 Sonstige Zuordnung: Stadt Ingolstadt

Jegliches übrige Vermögen - insbesondere auch jenes das (i) die Somatische Versorgungsaufgabe, u.a. die Geschäftsanteile an der Klinikum Ingolstadt gGmbH einschließlich deren Beteiligungen sowie auch jenes, das (ii) die Schulträgeraufgabe betrifft - wird wirtschaftlich ausschließlich der Stadt Ingolstadt zugeordnet.

§ 5 Abs. 3 Grundstückszugriff

Für den Fall der Beendigung der im Zuge der ZPG-Verselbständigung geänderten Nutzungsüberlassungsverträge steht (a) der Stadt Ingolstadt das Recht zu, über die Disposition der betroffenen Grundstücksteile der Grundstücks-kategorie I zu entscheiden und (b) dem Bezirk Oberbayern das Recht zu, über die Disposition der betroffenen Grundstücksteile der Grundstücks-kategorie II zu entscheiden.

Das v. g. Dispositionsrecht des Bezirks für die Flächen der Grundstücks-kategorie II umfasst die Entscheidung über die Errichtung, den Abriss von Bauten und die Übertragung der betroffenen Grundstücksteile an Dritte, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist und die dauerhafte weitere Verwendung der Grundstücke für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung der Bevölkerung in der Region 10 sichergestellt wird.

Im Rahmen der Umsetzungsdokumente soll der Stadt zudem ein rechtswirksames Ankaufsrecht für die dem Bezirk zugeordneten Grundstücksflächen der Grundstücks-kategorie II und der Grundstücks-kategorie III zum Verkehrswert für den Fall eingeräumt werden, dass der Bezirk die psychiatrische-psychosomatische Versorgung auf dem Klinik-Grundstück vollständig einstellt.

Über die Verwendung der Erweiterungsflächen der Grundstücks-kategorie III entscheiden die Verbandsmitglieder einvernehmlich unter angemessener Berücksichtigung der Versorgungsbedürfnisse der einzelnen Verbandsmitglieder. Im Falle der Verwendung von Flächen für die somatische Versorgungsaufgabe steht dem Bezirk ein Ausgleich von 23,4 % des Buchwertes des Grundstücks durch die Stadt Ingolstadt zu. Im Falle der Verwendung von Flächen für die psychiatrische-psychosomatische Versorgung steht der Stadt Ingolstadt ein Ausgleich von 76,6 % vom Bezirk zu.

Im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des KhZV gilt zudem: Dem Bezirk stehen die ihm gegenständlich zugeordneten Grundstücke der Grundstücks-kategorie II im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen ohne weiteren Ausgleich zu. Für die ebenfalls dem Bezirk zustehenden Grundstücksanteile der Grundstücks-kategorie III steht der Stadt Ingolstadt das Recht zu, die Übertragung der anteiligen Erweiterungsflächen der Grundstücks-kategorie III zum Verkehrswert zu verlangen. Jegliches übrige Vermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, steht der Stadt Ingolstadt ohne weiteren Ausgleich zu.

§ 15 Betriebsumlagen

a) Alleinige Betriebsumlagepflicht Stadt Ingolstadt

Betriebsumlagen, einschließlich solcher die der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie I zuzuordnen sind („**Grundstückssphäre I**“), sind ausschließlich durch die Stadt Ingolstadt zu tragen.

b) Alleinige Betriebsumlagepflicht Bezirk Oberbayern

Betriebsumlagen, die der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie II zuzuordnen sind („**Grundstückssphäre II**“), sind durch den Bezirk Oberbayern zu tragen.

c) Verbleibende anteilige Betriebsumlagepflicht

Nur soweit Betriebsumlagen ausschließlich der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie III und Grundstücks-kategorie III-M zuzuordnen sind („Grundstückssphäre III“), und/ oder aus den angefallenen Verwaltungsaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Gremienarbeit des Zweckverbandes resultieren, sind insoweit nicht gedeckte Kosten noch anteilig zu tragen.

§ 16 Investitionsumlagen

Mit Investitionsumlagen beteiligt sich der Bezirk Oberbayern nur für den ZPG Neubau, Krumenauer Straße, und die Tagesklinik Eichstätt noch bis 31.12.2025; die Fortführung bzw. der Abschluss der Bauvorhaben erfolgt ab 2026 durch die kbo DAK GmbH.

Gremien des Krankenhauszweckverbandes

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 8) bleibt unverändert. Der Verbandsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss entfällt künftig, die Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

Beschlüsse werden von der Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gegen den Bezirk können nicht gefasst werden, soweit dies dem Bezirk ganz oder teilweise zugeordnetes Vermögen betrifft (§ 9 Abs. 3b).

Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 2 a)

Der Gegenstand des Unternehmens im § 2 wurde angepasst auf die nun vornehmlich somatische Versorgungsaufgabe. Gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften wurde in § 3 aufgenommen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde in § 10 neu geregelt. Die Größe des Aufsichtsrates wird künftig flexibel gehalten und vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt bestimmt, der auch die ordentlichen/gekorenen Mitglieder entsendet. Kraft Amtes gehören dem Aufsichtsrat an der Oberbürgermeister und der zweite Bürgermeister sowie ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied. Es wird vorgeschlagen den Aufsichtsrat mit den bisherigen sieben städtischen Vertretern zunächst fortzuführen und erst nach der Kommunalwahl im Mai 2026 das Gremium aufzustocken und dann neu zu besetzen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung wurde von der Gesellschafterversammlung in Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben (§ 13 g). Die Entlastung des Aufsichtsrates wurde dem Stadtrat übertragen (§ 10 Abs. 16). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 2 b** beigelegten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 3 a)

Im Gesellschaftsvertrag der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH werden gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen (vgl. § 3). Ein Aufsichtsrat wird nicht mehr eingerichtet und die bislang dem Aufsichtsrat obliegenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung übertragen, die damit den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH zu befassen hat (vgl. § 6, § 7 und ehem. §§ 10 ff.). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 3 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH Anlage 4

Im Gesellschaftsvertrag der MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH werden gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen (vgl. § 2a). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 4** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 5 a)

Ein Aufsichtsrat wird nicht mehr eingerichtet und die bislang dem Aufsichtsrat obliegenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung übertragen, die damit den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH zu befassen hat (vgl. § 5, § 6 und ehem. §§ 9 ff.). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 5 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 6 a)

Ein Aufsichtsrat wird nicht mehr eingerichtet und die bislang dem Aufsichtsrat obliegenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung übertragen, die damit den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH zu befassen hat (vgl. § 5, § 6 und ehem. §§ 9 ff.). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 6 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH (Anlage 7)

Im Gesellschaftsvertrag der Klinikum Ingolstadt Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH werden gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen (vgl. § 3). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 7** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Anlagen

- 1 Neufassung Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
- 2 a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt GmbH
- 3 a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH
- 4 Neufassung Gesellschaftsvertrag MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH
- 5 a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH
- 6 a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH
- 7 Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege und Nachsorge GmbH

- ENTWURF -

**Neufassung der Verbandssatzung des
Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (SKZVI)**

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt mit Einverständnis der Stadt Ingolstadt und des Bezirks Oberbayern auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die folgende neu gefasste Verbandssatzung, die in Abschnitt II die neu gefasste Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 86 Nr. 1, Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) enthält:

Vorbemerkung

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt wurde mit Gründungssatzung vom 28. Oktober 1981 durch die Stadt Ingolstadt und den Bezirk Oberbayern zum Betrieb des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt sowie des Klinikums Ingolstadt gegründet. Seit dem 1. Januar 2005 ist die Klinikum Ingolstadt GmbH Trägerin des Klinikums Ingolstadt als einhundertprozentige Tochtergesellschaft des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt. Zusammen mit weiteren Beteiligungsunternehmen wurde so die Aufgabe der somatischen und psychiatrisch-psychosomatischen Krankenversorgung für die Region Ingolstadt und das Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt für die Verbandsmitglieder sichergestellt.

(2) Die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern sowie weitere Parteien haben am 18. Dezember 2024 betreffend die Verselbständigung des sog. „*Zentrum für psychische Gesundheit*“ („ZPG“) und der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung von der somatischen Versorgung und dem übrigen Betrieb des Zweckverbands („ZPG-Verselbständigung“) eine grundlegende Vereinbarung geschlossen („Grundlagenvereinbarung“).

(3) Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („ZPG-Versorgungsaufgabe“) obliegt - soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes bestimmt - infolge der Umsetzung der Grundlagenvereinbarung nicht mehr dem Zweckverband, sondern dem Bezirk Oberbayern, der diese einer anderen Einrichtung übertragen kann. Das Konzept für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung verwirklicht der Bezirk Oberbayern demnach in alleiniger Verantwortung außerhalb des Zweckverbands, soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Das Konzept für die somatische Versorgung gibt die Stadt Ingolstadt vor.

(4) Trägerin des ZPG sowie der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung wurde demnach mit Vollzug der Umsetzungsdokumente im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundlagenvereinbarung („ZPG-Umsetzungsdokumente“) anstelle der Klinikum Ingolstadt GmbH die kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH („kbo-DAK gGmbH“), eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft des Kommunalunternehmens Kliniken des Bezirks Oberbayern („kbo-KU“), einem selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern im Sinne von Art. 75 der Bezirksordnung.

I.

Verbandsverfassung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Für die Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt wird die Abkürzung „SKZVI“ festgelegt, sie wird in Klammern der Überschrift der Verbandssatzung angefügt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Die Einrichtungen des Zweckverbands sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 25 BayKrG), dessen Betrieb die Hauptaufgabe des Zweckverbands ist; auf Abschnitt II wird verwiesen. Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt ist Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH (AG Ingolstadt, HRB 3593), die das Klinikum Ingolstadt betreibt.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Ingolstadt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern.

§ 3

Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Hauptaufgabe des Zweckverbands ist der Betrieb des Eigenbetriebs (Abschnitt II), dessen Unternehmensgegenstand die in den folgenden Abs. 2 bis 5 aufgeführten Einzelaufgaben sind.

(2) Der Zweckverband erfüllt anstelle des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt (Delegation) die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der somatischen stationären Krankenversorgung im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt und der ambulanten Krankenversorgung („**Somatische Versorgungsaufgabe**“). Im Rahmen der Somatischen Versorgungsaufgabe können auch psychiatrische Pflege, Eingliederungshilfe sowie besondere Wohnformen, Rehabilitation und Prävention erbracht werden. Die Somatische Versorgungsaufgabe umfasst zudem die Teilnahme des Klinikums Ingolstadt als akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Somatische Versorgungsaufgabe umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z. B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**Unterstützungsaufgabe**“), die im Hinblick auf die nichtmedizinische Unterstützung dem Zweckverband insoweit auch vom Verbandsmitglied Bezirk Oberbayern übertragen ist.

(3) Der Zweckverband erfüllt anstelle des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt (Delegation) die Vorhaltung und Trägerschaft eines Bildungszentrums für Berufe im Gesundheitswesen („**Schulträgeraufgabe**“).

(4) Aufgabe des Zweckverbands ist zudem die Vorhaltung und Verwaltung seiner Grundstücke und Liegenschaften, die er als rechtlicher Eigentümer den Einrichtungen, die die Aufgaben des Zweckverbands oder die ZPG-Versorgungsaufgabe erbringen, aufgrund von Nutzungsüberlassungsverträgen zur Verfügung stellt bzw. selbst nutzt („**Grundstückshaltende Aufgabe**“), wobei jedenfalls die Überlassung zur Erfüllung der ZPG-Versorgungsaufgabe unentgeltlich erfolgt, soweit für Teilflächen nicht ausnahmsweise ausdrücklich abweichend vereinbart. Begrenzt auf die unentgeltliche Überlassung zur Erfüllung

der ZPG-Versorgungsaufgabe durch den Bezirk Oberbayern wirkt der Zweckverband an der Aufgabe mit, die psychiatrische und psychosomatische Versorgung in der Region Ingolstadt sicherzustellen. Ihm ist insoweit eine eigene Teilaufgabe durch den Bezirk Oberbayern übertragen.

(5) Der Zweckverband koordiniert zudem die Beratung der Verbandsmitglieder an den Schnittstellen und bei übergreifenden Themen der Gesundheitsversorgung, um eine leicht zugängliche, umfängliche und ganzheitliche Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu befördern („**Koordinationsaufgabe**“).

(6) Der Zweckverband hat die in Abs. 2 genannte Aufgabe der gemeinnützigen Klinikum Ingolstadt GmbH sowie deren Tochterunternehmen übertragen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, die Förderung der Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht zum einen durch das Halten der Beteiligung an der Klinikum Ingolstadt GmbH und deren gemeinnütziger Tochtergesellschaften sowie durch den Betrieb von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Die Satzungszwecke können auch im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklicht werden, d. h. mit der gemeinnützigen Klinikum Ingolstadt GmbH sowie dem kbo-KU sowie deren jeweiligen gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen gemeinnützigen Unternehmen. Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen, soweit es die Beträge nach Abs. 4 übersteigt, an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei der Auseinandersetzung nach § 27 erhalten die Verbandsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und die sonstigen von ihnen zur Kapitalstärkung geleisteten Einzahlungen zuzüglich des Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den Einzahlungen in vorstehendem Sinne gehören auch die nach den §§ 14 bis 16 zu leistenden Umlagen.

(5) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Sinne der Abs. 3 und 4 dürfen nur gefasst werden, wenn diese im Einklang mit den jeweils geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften stehen.

2. Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

§ 5

Aufgabenbezogene Zuordnung von Anlagen und Vermögen des Zweckverbands

(1) Das die Grundstückshaltende Aufgabe betreffende Vermögen, namentlich das rechtliche Eigentum an Grund und Boden des Zweckverbands sowie an den aufstehenden Gebäuden, ist den Verbandsmitgliedern im mitgliedschaftsrechtlichen Innenverhältnis wie folgt zugeordnet:

- a) **„Grundstückskategorie I“** – Stadt Ingolstadt: Ausschließlich der Stadt Ingolstadt sind sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile des Zweckverbands gegenständlich zugeordnet, soweit diese nicht gemäß Buchst. b und c abweichend zugeordnet sind.
- b) **„Grundstückskategorie II“** – Bezirk Oberbayern: Ausschließlich dem Bezirk Oberbayern sind die Grundstücke bzw. Grundstücksteile gegenständlich zugeordnet, die auf den als Anlage beigefügten Plänen als Grundstückskategorie II gekennzeichnet sind. Außerdem ist die auf den Plänen als sog. Abkündigungsfläche A2 gekennzeichnete Fläche der Grundstückskategorie II des Bezirks Oberbayern befristet bis zur sog. Abkündigung zugeordnet, weil der kbo-DAK gGmbH die Abkündigungsfläche A2 nur vorübergehend bis zu deren Abkündigung zur Nutzung überlassen wird. Die Abkündigung ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2033 zu erklären. Ab Wirksamkeit der Abkündigung ist die Abkündigungsfläche A2 der Grundstückskategorie I zugeordnet.
- c) **„Grundstückskategorie III“** – Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern: Anteilig im Verhältnis von 76,6 % (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 % (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitgliedern diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugeordnet, die auf den als Anlage beigefügten Plänen als Grundstückskategorie III gekennzeichnet sind. Anteilig im Verhältnis von 23 % (Stadt Ingolstadt) zu 77 % (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitgliedern diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und Gebäude Münchener Straße 135 (**„Grundstückskategorie III-M“**) zugeordnet, die auf den als Anlage beigefügten Plänen als Grundstückskategorie III-M gekennzeichnet sind.
- d) Über einen etwaig im Einzelfall entstehenden Zweifel bei der Zuordnung einer Fläche zu einer Grundstückskategorie bzw. der Abkündigungsfläche A2, insbesondere dort, wo die auf den Plänen eingezeichneten Grenzziehungen nicht an Flurstücken entlang verlaufen, können die Stadt Ingolstadt oder der Bezirk Oberbayern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden eine von diesem in dem Fall temporär einzusetzende Kommission anrufen (**„Schlichtungskommission“**). Mitglieder der Schlichtungskommission sind: (i) der Verbandsvorsitzende, (ii) eine von diesem zu benennende weitere Person, (iii) der stellvertretende Verbandsvorsitzende

und (iv) eine von diesem zu benennende weitere Person. Die Schlichtungskommission berät unter Vorsitz des vom Verbandsvorsitzenden dazu bestimmten Kommissionsmitglieds spätestens sechs Wochen nach Anrufung. Nach Anhörung der Betroffenen soll die Schlichtungskommission unter Abwägung der wechselseitigen Interessen sowie des bei ZPG-Verselbständigung Gewollten eine einvernehmliche Zuordnung vornehmen. Gelangt die Schlichtungskommission nicht spätestens drei Monate nach Anrufung zu einer einvernehmlichen Zuordnung, können Stadt oder Bezirk eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden verlangen. Wer von beiden entscheidet, wird nach dem Entscheidungsverlangen bei einer Kommissionssitzung per Los ermittelt.

(2) Jegliches übrige Vermögen - insbesondere auch jenes, das (i) die Somatische Versorgungsaufgabe, unter anderem die Geschäftsanteile an der Klinikum Ingolstadt GmbH einschließlich deren Beteiligungen sowie auch jenes, das (ii) die Schulträgeraufgabe betrifft - ist im mitgliedschaftsrechtlichen Innenverhältnis ausschließlich der Stadt Ingolstadt zugeordnet. Auch Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind im mitgliedschaftsrechtlichen Innenverhältnis der Stadt Ingolstadt zugeordnet.

(3) Im Hinblick auf Grundstückszugriffe der Verbandsmitglieder gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung das Folgende:

- a) Der Stadt Ingolstadt steht ein Ankaufsrecht für die dem Bezirk zugeordneten Grundstücksflächen der Grundstückskategorie II und der Grundstückskategorie III zum Verkehrswert für den Fall zu, dass der Bezirk die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung auf der Grundstückskategorie II vollständig einstellt.
- b) Über die Verwendung der Erweiterungsflächen der Grundstückskategorie III entscheiden die Verbandsmitglieder einvernehmlich unter angemessener Berücksichtigung der Versorgungsbedürfnisse der einzelnen Verbandsmitglieder; Beschlüsse hierzu sind gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b zu treffen. Im Falle der Verwendung von Flächen für die somatische Versorgungsaufgabe steht dem Bezirk ein Ausgleich von 23,4 % des Buchwertes des Grundstücks durch die Stadt Ingolstadt zu. Im Falle der Verwendung von Flächen für die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung steht der Stadt Ingolstadt ein Ausgleich von 76,6 % vom Bezirk zu. Der Ausgleich kann auch durch eine Änderung der Kapitalkonten der Verbandsmitglieder im Krankenhauszweckverband erfolgen.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) Der Zweckverband ist Dienstherr seiner Beamten und Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

(2) Der Zweckverband ist mit der Übernahme der Krankenhäuser und Schulen in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem ehemaligen Krankenhausträger beschäftigten Personals ein-

getreten. Das übernommene Personal wurde im Rahmen des Stellenplans des Zweckverbands entsprechend seiner vorherigen Stellung weiterverwendet. Im Zuge der Errichtung von Betriebsgesellschaften gingen die für die übertragenen Aufgaben tätigen Beschäftigten auf die Klinikum Ingolstadt GmbH und deren Tochtergesellschaft Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH über. Für die Beamten erfolgt eine Personalgestellung. Im Zuge der ZPG-Verselbständigung wurden die dem ZPG zugeordneten Beschäftigten nach Maßgabe eines Personalüberleitungsvertrages von der Klinikum Ingolstadt GmbH auf die kbo-DAK gGmbH überführt.

3. Organe und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).

(2) Die Aufgaben eines Werksausschusses des vom Zweckverband geführten Eigenbetriebs werden gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KommZG von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

1. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt;
2. der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberbayern;
3. 28 weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten, von denen 21 aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt und 7 aus dem Bezirkstag des Bezirks Oberbayern zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat und jede Verbandsrätin für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung eine Stellvertretung (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Die Geschäftsleitung (Werkleitung) nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG). Sie hat in der Verbandsversammlung ein Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung leitet der Verbandsvorsitzende.
- (2) Für den Geschäftsgang, die Einberufung der Verbandsversammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Zweiten Teil, 2. Abschnitt der Gemeindeordnung.

(3) Beschlussmehrheiten

- a) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG).
- b) Beschlüsse hinsichtlich der Grundstückskategorie II, v. a. betreffend (i) die Errichtung und den Abriss von Bauten, (ii) die Übertragung von Grundstücksteilen an Dritte, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist und die dauerhafte weitere Verwendung der Grundstücke für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung der Bevölkerung in der Region 10 sichergestellt wird, oder (iii) Nutzungsüberlassungsverträge, bedürfen ausschließlich der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern und können nicht gegen die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern gefasst werden, wobei klargestellt wird, dass die Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt stimmberechtigt bleiben.

Beschlüsse hinsichtlich der Grundstückskategorie III (einschließlich Grundstückskategorie III-M) können nicht gegen die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern gefasst werden.

Beschlüsse hinsichtlich aller weiteren Grundstücke und Nutzungsüberlassungsverträge können nicht gegen die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt gefasst werden.

- c) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8, 9 oder 10 bedürfen der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte jedes Verbandsmitglieds, es sei denn, dass ausschließlich die Somatische Versorgungsaufgabe und/oder ausschließlich die Schulträgeraufgabe betroffen sind. Ist ausschließlich die Somatische Versorgungsaufgabe und/oder ausschließlich die Schulträgeraufgabe betroffen, bedürfen Beschlüsse nach Satz 1 ausschließlich der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt, wobei klargestellt wird, dass die Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern stimmberechtigt bleiben.

- d) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, über die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern bedürfen außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte in der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte jedes Verbandsmitglieds.

(4) Keine Verbandsrätin und kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn Ausschlussgründe gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 49 Abs. 1 GO vorliegen. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Ob Ausschlussgründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die Verbandsräte sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem oder der Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Krankenhauszweckverbands liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Krankenhauszweckverbands und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG sowie wie folgt vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbands:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und
 - c) die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan (einschließlich Investitionsprogramm);
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl weiterer Stellvertreter der oder des Verbandsvorsitzenden;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands;
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform;

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Nutzung der Grundstücke und Gebäude des Zweckverbands; Änderung und Kündigung von Pacht- bzw. Nutzungsverträgen bzgl. Grundstücke und Gebäude des Zweckverbands;
2. Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie Anstellung, Beendigung und Änderung wesentlicher Inhalte des Dienstvertrages;
3. Beamte ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine andere Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
5. Erlass, Änderung oder Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstordnungen bzw. Schulordnungen für die Betriebseinheiten;
6. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungen.

§ 12

Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender)

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender) ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der übrigen Verbandsräte je eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Geschäftsleitung (Werkleitung) in Sachen des Eigenbetriebs zur Vertretung nach außen befugt ist (Art. 88 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Geschäftsleitung (Werkleitung) zuständig ist.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt entschädigt die Verbandsrätinnen und Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. Weiteres und insbesondere die Höhe der Entschädigung wird in einer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt festgelegt.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsrätinnen und Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 14

Finanzierung

Der Finanzierungsbedarf des Zweckverbands wird, soweit die Einnahmen und Kostenersätze sowie staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse nicht ausreichen, durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbands nach Maßgabe dieser Verbandssatzung gedeckt, vom Bezirk Oberbayern jedoch nur, soweit dies in der Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist. Abweichungen davon können die Verbandsmitglieder im Einzelfall vereinbaren.

§ 15

Betriebsumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Gesamtumlagebedarf der Betriebsumlage ergibt sich aus dem Jahresabschluss und entspricht dem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung, soweit nicht Gewinnvorträge abzusetzen sind.

(2) Die Betriebsumlage wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

1. Ausgenommen nach den Nrn. 2 und 3 sind Betriebsumlagen für den Betrieb ab 1. Januar 2026 ausschließlich durch die Stadt Ingolstadt zu tragen; für den Betrieb bis 31. Dezember 2025 leistet der Bezirk Oberbayern eine Betriebsumlage entsprechend der bis 31. Dezember 2025 geltenden Verbandssatzung.
2. Betriebsumlagen, die der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie II zuzuordnen sind, sind durch den Bezirk Oberbayern zu tragen.

3. Nur soweit Betriebsumlagen

- a) ausschließlich der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstückskategorie III (einschließlich Grundstückskategorie III-M) zuzuordnen sind, und/oder
- b) aus den angefallenen Verwaltungsaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Gremienarbeit des Zweckverbands resultieren,

sind nicht gedeckte Kosten im Verhältnis von 76,6 % (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 % (Bezirk Oberbayern) - soweit Kosten der Grundstückskategorie III-M zuzuordnen sind im Verhältnis von 23 % (Stadt Ingolstadt) zu 77 % (Bezirk Oberbayern) - aufzuteilen und zu tragen. Ausgenommen von Buchst. a werden sämtliche Zins- und Tilgungslasten im Hinblick auf die den Flächen der Grundstückskategorie III zuzuordnenden Finanzierungen. Diese sind ausschließlich der Stadt Ingolstadt zugeordnet, d. h. der Bezirk Oberbayern hat sich daran weder durch Betriebsumlagen noch sonst weiter zu beteiligen.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan pro Jahr veranschlagte und in der Haushaltssatzung (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG) festgesetzte Betriebsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in vier Teilbeträgen quartalsmäßig im Voraus zu entrichten.

(4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses werden die endgültige Betriebsumlage und die Anteile der Verbandsmitglieder an der Betriebsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten nach Zugang des Umlagebescheides zu leisten. Überzahlungen sind gegen die Vorauszahlungen des folgenden Jahres aufzurechnen. Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen den Verbandsmitgliedern nicht verzinst.

(5) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband im Verhältnis von 76,6 % (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 % (Bezirk Oberbayern) mit einem fortlaufenden, zinsfreien Betriebsmittelzuschuss in Form einer Stammkapitaleinlage von insgesamt 2.000.000 Euro ausgestattet.

§ 16

Investitionsumlage

(1) Für den nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Aufwand für Investitionsmaßnahmen, der den Rahmen der Selbstfinanzierung aus Abschreibungserlösen übersteigt, und für nicht durch entsprechende Abschreibungserlöse gedeckten Kapaldienst, leistet nur noch die Stadt Ingolstadt Investitionsumlagen, nicht jedoch der Bezirk Oberbayern. Der Bezirk Oberbayern leistet für Investitionen ab dem 1. Januar 2026 keine Investitionsumlagen mehr. Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2025 sind für die Bauvorhaben Tagesklinik Eichstätt und ZPG-Neubau die bis zum 31. Dezember 2025 angefallenen zuordenbaren nicht geförderten Kosten vom Bezirk Oberbayern noch zu tragen. Bereits bis 31. Dezember 2025 aufgebrauchte Investitionsumlagen werden angerechnet. Eine im Rahmen dieser Spitzabrechnung noch vom Bezirk Oberbayern für Investitionskosten bis zum 31. Dezember 2025 zu leistende Investitionsumlage an den Krankenhauszweckverband ist zu leisten, sobald diese feststeht. Umgekehrt

erfolgt eine Erstattung zu viel bezahlter Investitionsumlagen durch den Krankenhauszweckverband an den Bezirk Oberbayern, sobald diese feststeht.

(2) Über etwaige Investitionsumlagen betreffend die Grundstückskategorie III können sich die Verbandsmitglieder im Einzelfall abweichend von Abs. 1 verständigen.

(3) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte und in der Haushaltssatzung (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG) festgesetzte Investitionsumlage ist von dem umlagepflichtigen Verbandsmitglied nach Aufforderung des Zweckverbands entsprechend dem geplanten Baufortschritt zu bezahlen. Nicht verbrauchte Investitionsumlagen sind bei neuen Maßnahmen anzurechnen. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen.

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 17

Eigenbetrieb, Unternehmensgegenstand, Stammkapital

(1) Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs sind die in § 3 aufgeführten Aufgaben. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.000 Euro; auf § 15 Abs. 5 wird verwiesen.

(3) Die Einrichtungen des Zweckverbands sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die kaufmännische doppelte Buchführung und die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sind anzuwenden, die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches jedoch nur insoweit, wie die Eigenbetriebsverordnung die entsprechende Anwendung bestimmt. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

§ 18

Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebs besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter oder mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebs zuständig. Bei der Bestellung mehrerer Werkleiterinnen oder Werkleiter legt die Verbandsversammlung das Entscheidungsverfahren innerhalb der Werkleitung und die Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsbereiche durch Beschluss fest.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;

2. der Personaleinsatz;
3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3);
4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.

(3) Die Werkleitung ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 88 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf sie übertragen sind und den Eigenbetrieb betreffen.

(4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Werkleitung - mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt - zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.

§ 19

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt, so vertritt diese oder dieser den Krankenhauszweckverband allein. Sind mehrere Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, so wird der Krankenhauszweckverband durch zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter gemeinsam vertreten, soweit den Werkleiterinnen oder Werkleitern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 20

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Krankenhauszweckverband Ingolstadt“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Die Werkleiterinnen oder Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 21

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung enthält als Anlage den Wirtschaftsplan des Zweckverbands, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan und dem Stellenplan besteht; auf Art. 40 Abs. 2 Satz 2 KommZG wird verwiesen. Halbjährlich sind Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands selbst anzuwenden.

§ 22

Kassenwesen

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 23

Jahresabschluss, Prüfung

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften der Vorschriften für den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) gelten, finden Anwendung. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach Vorgabe des § 24 EBV aufzustellen; auf § 17 Abs. 3 Satz 3 wird verwiesen. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach § 316 HGB binnen 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen. Diese Prüfung ist auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands zu erstrecken.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt. Abweichend hiervon wird die in Abschnitt II dieser Verbandssatzung enthaltene Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) bekannt gemacht.

§ 25

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26

Auflösung

(1) Für die Auflösung des Zweckverbands ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich. Auf § 9 Abs. 3 Buchst. d wird verwiesen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbands zu berücksichtigen.

(3) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Diensttherneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbands einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal auf den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensttherneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbands, die Versorgungsempfänger und das Versorgungsvermögen sowie die Versorgungslasten von der Stadt Ingolstadt zu übernehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Verbandsmitglieder (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 27

Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht. Dieses wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmt, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Anzahl der Verbandsrätinnen und Verbandsräte in der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte jedes Verbandsmitglieds bedarf. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

(2) Der Bezirk Oberbayern und die Stadt Ingolstadt sind sich darüber einig, dass im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des Zweckverbands nach Erfüllung aller

Verpflichtungen gegenüber Gläubigern dem Bezirk die ihm gegenständlich zugeordneten Grundstücke der Grundstücks-kategorie II im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen ohne weiteren Ausgleich zustehen. Für die ebenfalls dem Bezirk zustehenden Grundstücksanteile der Grundstücks-kategorie III steht im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des Zweckverbands der Stadt Ingolstadt das Recht zu, die Übertragung der anteiligen Erweiterungsflächen der Grundstücks-kategorie III vom Bezirk Oberbayern zum Verkehrswert zu verlangen. Jegliches übrige Vermögen steht im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des Zweckverbands der Stadt Ingolstadt ohne weiteren Ausgleich zu.

(3) Mit den vorstehenden Bestimmungen der §§ 26 und 27 wird die Abwicklung im Sinne von Art. 47 Abs. 5 Satz 1 KommZG insoweit abweichend vereinbart. Die Abwicklung soll zudem in entsprechender Anlehnung an die Liquidationsvorschriften von §§ 143 bis 152 HGB durchgeführt werden, soweit in §§ 26 und 27 nicht ausdrücklich anders geregelt und soweit nicht aus der Eigenart des Krankenhaus-zweckverbands Ingolstadt als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sich ein anderes ergibt. Der Bezirk Oberbayern haftet jedoch jedenfalls nicht entsprechend oder vergleichbar § 149 HGB, es sei denn, dass die Haftung aus einem dem Bezirk Oberbayern ganz oder teilweise (anteilig) zugeordneten Grundstück und Nutzungsüberlassungsvertrag resultiert.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Satzung vom [•] (OBABl. S. [•]) außer Kraft.

Satzung
der Fa. Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der ihm vom Krankenhauszweckverband übertragenen Aufgabe der somatischen Krankenversorgung einschließlich der zuzuordnenden Ausbildungsstätten. Dies umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die ausreichende und zweckmäßige somatische stationäre Krankenversorgung im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die ambulante Krankenversorgung ist in dringenden Fällen (Notfällen) und bei allen anderen Behandlungen, für die die Kostenübernahme gesichert ist, durchzuführen. Außerdem kann sie die Bevölkerung selbst oder durch Dritte unter anderem mit ambulanten Gesundheitsleistungen, psychiatrischer Pflege, Eingliederungshilfe sowie besonderen Wohnformen, Rehabilitation und Prävention versorgen. Das Klinikum Ingolstadt ist zudem akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, die Förderung der Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie durch das Halten der Beteiligungen an den gemeinnützig tätigen Beteiligungen:

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH

Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege und Nachsorge GmbH

Medizinische Versorgungszentrum Klinikum Ingolstadt GmbH

SAPV Region 10 GmbH.

Darüber hinaus können auch im plangemäßen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklicht werden, d.h. mit den gemeinnützigen Tochterunternehmen der Klinikum Ingolstadt GmbH, mit dem Kommunalunternehmen Kliniken des Bezirks Oberbayern sowie deren jeweiligen gemeinnützigen Tochterunternehmen und sonstigen gemeinnützigen Unternehmen. Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital beträgt 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro).
- (2) Alleingesellschafterin ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 6 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung)

§ 7 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,
 - h) Auflösung der Gesellschaft,
- (3) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben der Gesellschafter gem. § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, bei dessen Verhinderung durch den weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden i.S. von § 12 Abs. 2 der Satzung des Krankenhauszweckverbands vertreten, der für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt bestellt wurde.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vertreter des Gesellschafters zu versenden.

§ 10

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. ²Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird von der Stadt Ingolstadt durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates festgelegt. ³Zusätzlich gehören der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie der zweite Bürgermeister der Stadt Ingolstadt als stellvertretender Vorsitzender dem Aufsichtsrat kraft Amtes (geborene Mitglieder) sowie ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied an.
- (3) ¹Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats entsandt. ²Die ordentlichen Mitglieder

können jederzeit durch Beschluss des Stadtrates nach freiem Ermessen abberufen werden.

- (4) ¹Die von der Stadt Ingolstadt entsandten sowie die kraft Amtes geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen Stadt Ingolstadt zu wahren und sind an Beschlüsse und Weisungen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und seiner Ausschüsse gebunden. ²Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
- (5) ¹Die Amtsdauer der von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder wird der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst. ²Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neuen Aufsichtsrat weiter. ³Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
- der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ein von ihm entsandtes Mitglied abberuft,
 - ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegt.

²Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.

- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (8) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- (9) ¹Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhindertes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in der Sitzung des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bei Verhinderung im Einzelfall.
- (10) ¹Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Mitarbeitende der Gesellschaft oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (11) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (12) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. ²Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Die Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

- (13) ¹Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. ²Die Gesellschafterversammlung kann die Erstattung der Aufwendungen pauschalieren und eine Vergütung für den Zeitaufwand festlegen.
- (14) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese unterliegt der Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.
- (15) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.
- (16) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt entscheidet über die:
- a. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - b. Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied, die Gesellschafterin, jeder Geschäftsführer können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates innerhalb von drei Wochen verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Gesellschafter oder der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenzform, aber auch via Video- oder Telefonkonferenz sowie in einer Mischform abgehalten werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Sitzungsform. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse in jeder bestimmten Sitzungsform fassen. ²Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. ³Nutzer des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt erhalten die Einladung und die Tagesordnung in Textform und die Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. ⁴In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche entgegenstehen.

- (4) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a. Personalangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten,
 - c. Rechtsgeschäfte mit Banken,
 - d. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (8) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
- (9) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Verfahren widerspricht. Im Umlaufverfahren ist für die Stimmabgabe sowie die Erklärung eines evtl. Widerspruchs eine Frist von drei Tagen zu setzen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein verhindertes Mitglied des Aufsichtsrates kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in der Sitzung des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; in der erneut einberufenden Sitzung ist der Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und darauf in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (6) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.
- (7) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzuleiten ist. Sie soll enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer,
 - c) Gegenstände Tagesordnung und Anträge,
 - d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen
 - e) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (9) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und daher insbesondere über:

- a) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Klinikum Ingolstadt GmbH, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Klinikum Ingolstadt GmbH, die Einrichtung oder Aufgabe von Betrieben und Abteilungen.
- b) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
- c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB.
- d) Einstellung und Entlassung des leitenden Arztes der jeweiligen Kliniken und Institute und des Pflegedirektors.
- e) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb der Klinikum Ingolstadt GmbH.
- f) Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan) und eines 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen.
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sowie Entlastung der Geschäftsführung.
- h) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages.
- i) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft.
- j) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen.
- k) Versorgungszusagen jeder Art.
- l) Die Beschlussfassung zu den Buchstaben c), d), e) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 € überschreiten.
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 250.000,00 €.

- c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 250.000,00 €.
- d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen, unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen.
- e) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 250.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit.
- f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften

Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt beschließen.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht/Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die ihnen übersandten Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen sicher aufzubewahren, spätestens bei ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat dem Vorsitzenden zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu vernichten.
- (3) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (4) ¹Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzei-

tig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. ²Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.

- (5) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (6) ¹Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weitergegeben werden.
- (7) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 16

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt ihn dem Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe. e dieser Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat in dem sie Ist-/ Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) aufzustellen und von dem gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht hat nur zu erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften dahingehend unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat.
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

§ 18

Liquiditätssicherung und Verlustrechnung

- (1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.
- (2) Betriebsverluste der Gesellschaft werden vom Gesellschafter im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen, soweit diese nicht durch Überschüsse aus den Folgejahren oder durch Entnahmen aus den Rücklagen abgedeckt werden können, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 25.000,00 €.

Satzung
der Fa. Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der ihm vom Krankenhauszweckverband übertragenen Aufgabe der somatischen Krankenversorgung einschließlich der zuzuordnenden Ausbildungsstätten. Dies umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung des Klinikum Ingolstadt einschließlich der dem Klinikum Ingolstadt zuzuordnenden Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie dem Altstadtzentrum Sebastianstraße – Leben, Wohnen und Pflegen.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die ausreichende und zweckmäßige somatische stationäre Krankenversorgung im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die ambulante Krankenversorgung ist in dringenden Fällen (Notfällen) und bei allen anderen Behandlungen, für die die Kostenübernahme gesichert ist, durchzuführen. Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, des Versorgungsauftrages und der Wirtschaftlichkeit. Außerdem kann sie die Bevölkerung selbst oder durch Dritte unter anderem mit ambulanten Gesundheitsleistungen, psychiatrischer Pflege, Eingliederungshilfe sowie besonderen Wohnformen, und ambulanter Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
Das Klinikum Ingolstadt ist zudem akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, die Förderung der Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch den der §§ 51–68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb von Krankenhäusern, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie durch das Halten der Beteiligungen an den gemeinnützig tätigen Beteiligungen:

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH

Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege und Nachsorge GmbH

Medizinische Versorgungszentrum Klinikum Ingolstadt GmbH-

SAPV Region 10 GmbH.

Darüber hinaus können auch im plangemäßen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklicht werden, d.h. mit den gemeinnützigen Tochterunternehmen der Klinikum Ingolstadt GmbH, mit dem Kommunalunternehmen Kliniken des Bezirks Oberbayern sowie deren jeweiligen gemeinnützigen Tochterunternehmen und sonstigen gemeinnützigen Unternehmen. Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege.

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2004. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital ~~der Gesellschaft~~ beträgt 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro).
- (2) ~~Alleingesellschafterin ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt~~ Von dem Stammkapital haben übernommen:
~~der Krankenhauszweckverband Ingolstadt eine Stammeinlage in Höhe von 6.000.000 Euro.~~
- (3) Die Stammeinlage ~~ist in Geld geleistet wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.~~

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung)

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates₁,
 - c) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen₁,
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge)₁,
 - f) ~~Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, sowie Entlastung der Geschäftsführung₁~~

- ~~g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,~~
- ~~h) Auflösung der Gesellschaft,~~
- ~~i) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.~~

~~(2) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft zu mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~

- (3) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gem. § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, bei dessen Verhinderung durch den weiteren stellvertretenden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden i.S. von § 12 Abs. 2 der Satzung des Krankenhauszweckverbands (§ 16 Abs. 1 Krankenhauszweckverband Ingolstadt Satzung) vertreten, der für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt bestellt wurde.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu versenden.

§ 10

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. ²Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird von der Stadt Ingolstadt durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates festgelegt. ³Zusätzlich gehören der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie der zweite Bürgermeister der Stadt Ingolstadt als stellvertretender Vorsitzender dem Aufsichtsrat kraft Amtes (geborene Mitglieder) sowie ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied an.
- (3) ¹Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates entsandt. ²Die ordentlichen Mitglieder können jederzeit durch Beschluss des Stadtrates nach freiem Ermessen abberufen werden.
- (4) ¹Die von der Stadt Ingolstadt entsandten sowie die kraft Amtes geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen Stadt Ingolstadt zu wahren und sind an Beschlüsse und Weisungen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und seiner Ausschüsse gebunden. ²Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
- (5) ¹Die Amtsdauer der von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder wird der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst. ²Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neuen Aufsichtsrat weiter. ³Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
 - der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ein von ihm entsandtes Mitglied abberuft,
 - ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegt.

²Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.

- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (8) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- (9) ¹Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhindertes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in der Sitzung des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bei Verhinderung im Einzelfall.
- (10) ¹Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Mitarbeitende der Gesellschaft oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (11) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (12) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. ²Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Die Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (13) ¹Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. ²Die Gesellschafterversammlung kann die Erstattung der Aufwendungen pauschalieren und eine Vergütung für den Zeitaufwand festlegen.
- (14) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese unterliegt der Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.
- (15) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.
- (16) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt entscheidet über die:
- a. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - b. Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates.

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied, die Gesellschafterin, jeder Geschäftsführer können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates innerhalb von drei Wochen verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Gesellschafter oder der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenzform, aber auch via Video- oder Telefonkonferenz sowie in einer Mischform abgehalten werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Sitzungsform. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse in jeder bestimmten Sitzungsform fassen. ²Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. ³Nutzer des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt erhalten die Einladung und die Tagesordnung in Textform und die Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. ⁴In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche entgegenstehen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
- a. Personalangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten,
 - c. Rechtsgeschäfte mit Banken,
 - d. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (8) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
- (9) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Verfahren widerspricht. Im Umlaufverfahren ist für die Stimmabgabe sowie die Erklärung eines evtl. Widerspruchs eine Frist von drei Tagen zu setzen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein verhindertes Mitglied des Aufsichtsrates kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in der Sitzung des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; in der erneut einberufenden Sitzung ist der Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und darauf in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.
- (7) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzuleiten ist. Sie soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,

- b) Namen der Teilnehmer,
- c) Gegenstände Tagesordnung und Anträge,
- d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen
- e) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

(9) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

~~Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:~~

- ~~a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt~~
- ~~b) der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern als stellvertretender Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
- ~~c) fünf auf Vorschlag der Stadt Ingolstadt und zwei auf Vorschlag des Bezirkes Oberbayern vom Krankenhauszweckverband Ingolstadt entsandte Mitglieder,~~
- ~~d) ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied.~~

~~(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.~~

~~(3) Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1 a) und b) mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit und bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1 c) mit dem Ablauf der Wahlzeit des kommunalen Gremiums, das sie zur Entsendung vorgeschlagen hat, bei Mitgliedern, die bei ihrer Berufung Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverband Ingolstadt sind, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Aufsichtsrates weiter.~~

~~(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.~~

~~(5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.~~

~~(6) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des GmbHG, dieser Satzung und den Bestimmungen einer erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmen und seinen Beteiligungen verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben in unternehmerischer Verantwortung wahr. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder beachten dabei auch den vom Krankenhauszweckverband Ingolstadt bestimmten öffentlichen Zweck. Im Rahmen seiner im Kommunalrecht verankerten Steuerungs- und Kontrollrechte kann der Krankenhauszweckverband Ingolstadt als Gesellschafter den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Zielweisungen und Vorgaben erteilen.~~

~~(7) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat und/oder seine innere Ordnung enthält, kann dieser mit qualifizierter Mehrheit (§ 13 Abs. 1) ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung~~

treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit.

§ 131 **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und daher insbesondere über:

a) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Klinikum Ingolstadt GmbH, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Klinikum Ingolstadt GmbH, die Einrichtung oder Aufgabe von Betrieben und Abteilungen.

a)b) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen

b)c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB.

e)d) Einstellung und Entlassung des leitenden Arztes der jeweiligen Kliniken und Institute und des Pflegedirektors.

d)e) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb der Klinikum Ingolstadt GmbH.

e)f) Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan) und eines 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen.

~~f)g) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Ergebnisverwendung mit dem Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sowie zur Entlastung des Geschäftsführers der Klinikum Ingolstadt GmbH.~~

~~g)h) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages.~~

~~h)i) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft.~~

~~i)j) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen.~~

~~j)k) Versorgungszusagen jeder Art.~~

~~k)l) Die Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d), e) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.~~

(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 € überschreiten.

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 250.000,00 €.

c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 250.000,00 €.

d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen, unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen.

e) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 250.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit.

~~f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindestens 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 vorbehalten sind.~~

Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt in Abstimmung und nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung beschließen.

§ 12

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) ~~Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.~~
- (2) ~~¹Der Aufsichtsrat wird schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden. ³In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.~~
- (3) ~~¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.~~
- (4) ~~Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§ 126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.~~
- (5) ~~Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche entgegenstehen.~~
- (6) ~~Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.~~
- (7) ~~In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:~~
- ~~a. Personalangelegenheiten,~~
 - ~~b. Grundstücksangelegenheiten,~~
 - ~~c. Rechtsgeschäfte mit Banken,~~
 - ~~d. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,~~
 - ~~e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.~~

- (8) ~~Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.~~
- (9) ~~Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.~~

§ 143

Verschwiegenheitspflicht/Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats, Geheimhaltungspflichten

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die ihnen übersandten Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen sicher aufzubewahren, spätestens bei ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat dem Vorsitzenden zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu vernichten.
- (3) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (4) ¹Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. ²Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.
- (5) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (6) ¹Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der

Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weitergegeben werden.

(7) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

~~(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~Gegen die Stimmen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, die den Bezirk Oberbayern vertreten, können Beschlüsse zu Gegenständen gemäß vorstehend § 11 Abs. 2 Buchstabe a, b, und e sowie im Fall von Buchstabe c, soweit der Leiter des Zentrum für psychische Gesundheit – Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik betroffen ist, nicht gefasst werden („qualifizierte Mehrheit“); gleiches gilt für Änderungen der vorbezeichneten Satzungsbestimmungen.~~

~~(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).~~

~~(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. —
Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.~~

~~(4) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie soll enthalten:~~

- ~~a) — Tag, Ort und Zeit der Sitzung,~~
- ~~b) — Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,~~
- ~~c) — Tagesordnung und Anträge,~~
- ~~d) — Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,~~
- ~~e) — Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.~~

~~Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~

~~(5) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.~~

- ~~(6) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.~~
- ~~(7) Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf von Beratungen des Aufsichtsrates, insbesondere in Hinblick auf Stimmabgaben, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen persönlichen Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungen werden der Stadtrat durch den Zweckverbandsvorsitzenden und der Bezirkstag durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden unterrichtet.~~

§ 154

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 165

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt ihn dem Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe. e dieser Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat in dem sie Ist-/ Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 176

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) aufzustellen und von dem gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht hat nur zu erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften dahingehend unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorzulegen und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Dieses und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 17

Steuerungs- und Kontrollfunktion des Gesellschafters Krankenhauszweckverband Ingolstadt

- ~~(1) Beim Krankenhauszweckverband verbleibt die kommunalrechtlich verankerte Steuerungs- und Kontrollverantwortung. Der Zweckverbandsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende informiert daher die Gremien des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über bedeutsame Angelegenheiten der Klinikum Ingolstadt GmbH und der Unternehmen, an denen diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 5 % beteiligt ist.~~
- ~~(2) Die Gremien des Krankenhauszweckverbandes werden in ihren Steuerungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement, das als Stabstelle des Zweckverbandsvorsitzenden einzurichten ist, unterstützt. Bei sämtlichen Beteiligungsgesellschaften, an denen der Zweckverband mehrheitlich beteiligt ist, übt die Steuerungs- und Überwachungsfunktion hinsichtlich der Beteiligungen ebenfalls der Krankenhauszweckverband aus. Die Mehrheitsbeteiligungen richten daher kein eigenständiges Beteiligungsmanagement ein.~~

- ~~(3) Das Beteiligungsmanagement hat insbesondere jährlich einen der Zweckverbandsversammlung vorzulegenden Beteiligungsbericht zu erstellen. In diesem ist ein Überblick über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Krankenhauszweckverbandes zu geben sowie die Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen darzustellen.~~
- ~~(4) Der Vorsitzende des Krankenhauszweckverbandes oder des Rechnungsprüfungsausschusses kann Einzelaufträge an das Beteiligungsmanagement erteilen.~~
- ~~(5) Dem Beteiligungsmanagement sind für seine Tätigkeit die erbetenen Auskünfte insbesondere über die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der Wirtschaftspläne, die unterjährige Quartalsberichterstattung und über die Jahresabschlüsse zu erteilen.~~
- ~~(6) Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes sowie den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen teil.~~

§ 18

Liquiditätssicherung und Verlustrechnung

- (1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.
- (2) Betriebsverluste der Gesellschaft werden vom Gesellschafter im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen, soweit diese nicht durch Überschüsse aus den Folgejahren oder durch Entnahmen aus den Rücklagen abgedeckt werden können, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 25.000,00 €.

SATZUNG

der „Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufnahme, Versorgung, Unterstützung, Betreuung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftigen Personen sowie von Menschen mit psychischen, psychiatrischen, geistigen und sozialen Problemen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das 4 fache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinn des § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 53 Abgabenordnung).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erschließung weiterer Geschäftsfelder innerhalb der unter § 2 Abs. (1) beschriebenen Tätigkeitsbereiche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Altenhilfe. Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch plangemäßes Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO). Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Insofern fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Klinikum Ingolstadt GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft, die der Krankenhauszweckverband Ingolstadt bestimmt, zum Zwecke der Verwendung für öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
 - h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
 - i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
 - m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,
 - n) Versorgungszusagen jeder Art,
 - o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
 - r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
 - s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.
- (2) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vertreter der Gesellschafterin zu versenden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Ge-

sellschafterversammlung beschlossenen Zielen und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.

- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 11 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5 Jahresfinanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diese der Gesellschafterin zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Gesellschafterin Klinikum Ingolstadt GmbH in welchem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Gesellschafterin Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und deren Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO).

§ 13 Liquiditätssicherung

Die Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 2.500,00 €.

SATZUNG

der „Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufnahme, Versorgung, Unterstützung, Betreuung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftigen Personen sowie von Menschen mit psychischen, psychiatrischen, geistigen und sozialen Problemen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das 4 fache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinn des § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 53 Abgabenordnung).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erschließung weiterer Geschäftsfelder innerhalb der unter § 2 Abs. (1) beschriebenen Tätigkeitsbereiche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Altenhilfe. Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch plangemäßes Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO). Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Insofern fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Klinikum Ingolstadt GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft, die der Krankenhauszweckverband Ingolstadt bestimmt, zum Zwecke der Verwendung für öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2006. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) ~~Alleingesellschafterin ist~~ Von dem Stammkapital hat übernommen:
— die Klinikum Ingolstadt GmbH, ~~eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EURO.~~
- (3) Die Stammeinlage ~~ist in Geld geleistet~~ wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- ~~der Aufsichtsrat~~
- der/die Geschäftsführer

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abschluss und Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
- e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
- h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
- i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
- j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
- k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
- l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
- m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,
- n) Versorgungszusagen jeder Art,
- o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,

- p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
- q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
- r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
- s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.

- a) ~~Abschluss und Änderung der Satzung,~~
 - b) ~~Entlastung des Aufsichtsrates,~~
 - c) ~~Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
 - d) ~~Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,~~
 - e) ~~Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),~~
 - f) ~~Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sowie Entlastung der Geschäftsführung,~~
 - g) ~~Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,~~
 - h) ~~Auflösung der Gesellschaft,~~
 - i) ~~Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.~~
- (2) ~~Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft zu mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~

~~(3)~~(2) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

~~(4)~~(3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Gesellschafter ~~oder der Aufsichtsrat~~ unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, ~~den Aufsichtsratsvorsitzenden~~ und ~~den~~ VertreterVorsitzenden der Gesellschafterinversammlung zu versenden.

~~§ 10~~

~~Aufsichtsrat~~

- ~~(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.~~

~~— Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:~~

- ~~a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
- ~~b) der Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern als stellvertretender Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
- ~~c) fünf auf Vorschlag der Stadt Ingolstadt und zwei auf Vorschlag des Bezirkes Oberbayern vom Krankenhauszweckverband entsandte Mitglieder,~~
- ~~d) ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied.~~

- ~~(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.~~

- (3) ~~Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1 a) und b) mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit und bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1c) mit dem Ablauf der Wahlzeit des kommunalen Gremiums, das sie zur Entsendung vorgeschlagen hat; bei Mitgliedern, die bei ihrer Berufung Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt sind, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Aufsichtsrates weiter.~~
- (4) ~~Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.~~
- (5) ~~Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.~~
- (6) ~~Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des GmbHG, dieser Satzung und den Bestimmungen einer erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmen und seinen Beteiligungen verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben in unternehmerischer Verantwortung wahr. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder beachten den bestimmten öffentlichen Zweck. Im Rahmen seiner im Kommunalrecht verankerten Steuerungs- und Kontrollrechte kann der Krankenhauszweckverband Ingolstadt als mittelbarer Gesellschafter den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Zielweisungen und Vorgaben erteilen.~~
- (7) ~~Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat und/oder seine innere Ordnung enthält, kann dieser mit qualifizierter Mehrheit (§ 13 Abs. 1) ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit.~~

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

~~Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.~~

- (1) ~~Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.~~

~~Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.~~

- (2) ~~Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und daher insbesondere über:~~
- ~~a) wesentliche Änderungen der Aufgaben und des Umfanges der „Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH“;~~
 - ~~b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB;~~
 - ~~c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter;~~
 - ~~d) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;~~
 - ~~e) Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht) und des 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen;~~
 - ~~f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern dieser erstellt wurde, und der Ergebnisverwendung mit dem Vorschlag an die Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie zur Entlastung des Geschäftsführers;~~
 - ~~g) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB;~~
 - ~~h) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft;~~
 - ~~i) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen; Abschluss von Tarifverträgen;~~
 - ~~j) Versorgungszusagen jeder Art;~~
 - ~~k) Die Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.~~
- (3) ~~Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:~~
- ~~a) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten;~~
 - ~~b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €;~~
 - ~~c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €.~~

- d) ~~Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.~~
- e) ~~Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit.~~
- f) ~~Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 vorbehalten sind.~~

~~Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges in Abstimmung und nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung beschließen.~~

§ 12

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) ~~Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.~~
- (2) ~~¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden. ³In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.~~
- (3) ~~¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.~~
- (4) ~~Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB)~~

~~oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.~~

- ~~(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche entgegenstehen.~~
- ~~(6) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.~~
- ~~(7) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:~~
 - ~~a) Personalangelegenheiten,~~
 - ~~b) Grundstücksangelegenheiten,~~
 - ~~c) Rechtsgeschäfte mit Banken,~~
 - ~~d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,~~
 - ~~e) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.~~
- ~~(8) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.~~
- ~~(9) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.~~

§ 13

Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats, Geheimhaltungspflichten

- ~~(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.~~
- ~~(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).~~
- ~~(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.~~

~~Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.~~

- ~~(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie soll enthalten:~~
 - ~~a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,~~
 - ~~b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,~~
 - ~~c) Tagesordnung und Anträge,~~

- d) ~~Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,~~
- e) ~~Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.~~

~~Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~

- (5) ~~Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.~~
- (6) ~~Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.~~
- (7) ~~Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf von Beratungen des Aufsichtsrates, insbesondere in Hinblick auf Stimmabgaben, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen persönlichen Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungen werden der Stadtrat der Stadt Ingolstadt durch den Zweckverbandsvorsitzenden und der Bezirkstag des Bezirkes Oberbayern durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden unterrichtet.~~

§ 104

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung ~~oder dem Aufsichtsrat~~ beschlossenen Zielen und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ~~oder des Aufsichtsrates~~ fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 151 **Geschäftsplanung**

Die Geschäftsführung stellt bis zum ~~Dezember~~30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5 Jahresfinanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diese der Gesellschafterin m-Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 2 e) dieser Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Gesellschafterin Klinikum Ingolstadt GmbH in welchem sie in dem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 126 **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Gesellschafterin Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und deren dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen, und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für sie ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO). Diese und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 137 **Liquiditätssicherung**

Die Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 148 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

- |
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 2.500,00 €.

Satzung

der Fa. Medizinisches Versorgungszentrums Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung vertragsärztlicher und privatärztlicher Leistungen unter ärztlicher Leitung.
- (2) Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, insbesondere die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Klinikum Ingolstadt GmbH mit Leistungen aller Art.
- ~~(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb des in Ziff. 1 genannten Medizinischen Versorgungszentrums verwirklicht und durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die in § 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Zwecke. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.~~
- (4)(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu dienen und die mit den Bestimmungen des § 2a (Gemeinnützigkeit) in Einklang stehen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums verwirklicht und durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die in § 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Zwecke. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch plangemäßes Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO). Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

(1)(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und – in seiner Eigenschaft als Gesellschafter – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Gesellschafter um eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke sichergestellt ist. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(3)(4) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4)(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)(6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Ingolstadt GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

~~(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2006. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

~~(3)(2)~~

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

~~(2) Alleingesellschafterin ist die Klinikum Ingolstadt GmbH. Von dem Stammkapital hat übernommen:~~

~~(2) die Klinikum Ingolstadt GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).~~

(3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet, wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

(3)

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abschluss und Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Gesellschaft;
- c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge);
- e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung;
- f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
- g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs;
- i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB;
- j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter;
- k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen;
- l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB;
- m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen;
- n) Versorgungszusagen jeder Art;
- o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss

sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten;

ENTWURF

- p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €;
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €;
 - r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen;
 - s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter vertreten.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme

ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vertreter Vorsitzenden der Gesellschafterinversammlung zu versenden.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 10

Ärztliche Leitung

Die ärztliche Leitung wird durch einen von der Gesellschaft bestellten ärztlichen Leiter wahrgenommen, der die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Er hat gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für die Einhaltung der vertragsärztlichen Vorgaben in der Gesellschaft einzustehen. Ihm sind alle Rechte und Befugnisse einzuräumen, die es ihm ermöglichen, seine Garantenstellung hinsichtlich der Einhaltung vertragsärztlicher Pflichten durch die Gesellschaft auszuüben. Daher ist er insbesondere in seiner Leitungsfunktion im ärztlich-medizinischen Bereich weisungsunabhängig gegenüber nicht ärztlichen Gesellschaftern und Geschäftsführern und fachlicher Vorgesetzter des ärztlichen und nichtärztlichen Personals im medizinischen Bereich. Ihm obliegt die Organisation der

ärztlich-medizinischen Behandlung sowie der Abschluss der Behandlungsverträge.

§ 11 **Berufsspezifische Regelungen**

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Medizinische Versorgungszentrum stets so zu organisieren, dass die in ihm tätigen Mitarbeiter den an sie gestellten berufs-, standes- und vertragsärztlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen können. Sie wird ihre Mitarbeiter dazu anhalten.

§ 12 **Geschäftsplanung**

Die Geschäftsführung stellt bis Dezember zum 30. November eines Jahres für das folgende

Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diesen der Gesellschafterinversammlung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der die Gesellschafterin zur Kenntnisnahme in dem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäfts- jahr abbildet.

§ 13 **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der die Gesellschafterversammlung Gesellschafterin.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat der die Gesellschafterinversammlung vorzulegen und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu. Diese und das darüber

hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

ENTWURF

§ 14
Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft ~~trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten~~ bis zu 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert EURO).

SATZUNG

der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH sowie deren Tochter- und Enkelunternehmen sowie deren medizinischen Kooperationspartnern durch die Übernahme von sonstigen Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Wirtschaftsbetrieben und Logistikbereichen, Parkplatzbewirtschaftung, Telekommunikation, Wäscherei, Küche, EDV-Service und Support, Energieerzeugung, entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung für medizinisches und nicht medizinisches Personal, entgeltliche Bereitstellung von Wirtschaftsgütern des medizinischen und nicht medizinischen Bedarfs, Gebäudereinigung sowie sonstige Dienstleistungen bis hin zur Vermietung von Kopfhörern, Büchern etc. und die Durchführung von Sportkursen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (2) Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist das Anpachten von allen erforderlichen Grundstücken, Gebäuden und Wirtschaftsgütern von der Klinikum Ingolstadt GmbH, die zur Erfüllung der unter § 2 Nr. 1 genannten Tätigkeiten nötig sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
 - h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
 - i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
 - m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,

- n) Versorgungszusagen jeder Art,
 - o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
 - r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
 - s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - (3) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
 - (4) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch deren Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vertreter der Gesellschafterin zu versenden.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 10

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und 5 -Jahres-Finanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diese der Gesellschafterin zur Beschlussfassung vor.

Die Gesellschaft erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH in welchem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt vorzulegen.
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu.

§ 12

Liquiditätssicherung

Die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.

SATZUNG

der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH sowie deren Tochter- und Enkelunternehmen sowie deren medizinischen Kooperationspartnern durch die Übernahme von sonstigen Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Wirtschaftsbetrieben und Logistikbereichen, Parkplatzbewirtschaftung, Telekommunikation, Wäscherei, Küche, EDV-Service und Support, Energieerzeugung, entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung für medizinisches und nicht medizinisches Personal, entgeltliche Bereitstellung von Wirtschaftsgütern des medizinischen und nicht medizinischen Bedarfes, Gebäudereinigung sowie sonstige Dienstleistungen bis hin zur Vermietung von Kopfhörern, Büchern etc. und die Durchführung von Sportkursen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (2) Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist das Anpachten von allen erforderlichen Grundstücken, Gebäuden und Wirtschaftsgütern von der Klinikum Ingolstadt GmbH, die zur Erfüllung der unter § 2 Nr. 1 genannten Tätigkeiten nötig sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2006. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 4 **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Von dem Stammkapital hat übernommen:
die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EURO.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet, wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

§ 5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
 - h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
 - i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,

- k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
- l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
- m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,
- n) Versorgungszusagen jeder Art,
- o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
- p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
- q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
- r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
- s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.

- ~~a) Abschluss und Änderung der Satzung,~~
- ~~b) Entlastung des Aufsichtsrates,~~
- ~~c) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,~~
- ~~e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),~~
- ~~f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sowie Entlastung der Geschäftsführung,~~
- ~~g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,~~
- ~~h) Auflösung der Gesellschaft,~~
- ~~i) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.~~

- (2) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften ~~an denen die Gesellschaft zu mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,~~ im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter ~~oder der Aufsichtsrat~~ unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch deren Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, ~~den Aufsichtsratsvorsitzenden~~ und den VertreterVorsitzenden der Gesellschafterinversammlung zu versenden.

§ 9 Aufsichtsrat

- ~~(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.~~

~~Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:~~

- ~~a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
 - ~~b) der Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern als stellvertretender Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
 - ~~c) fünf auf Vorschlag der Stadt Ingolstadt und zwei auf Vorschlag des Bezirkes Oberbayern vom Krankenhauszweckverband entsandte Mitglieder,~~
 - ~~d) ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied.~~
- ~~(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.~~
- ~~(3) Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 1 a) und b) mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit und bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 1c) mit dem Ablauf der Wahlzeit des kommunalen Gremiums, das sie zur Entsendung vorgeschlagen hat; bei Mitgliedern, die bei ihrer Berufung Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt sind, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Aufsichtsrates weiter.~~
- ~~(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.~~
- ~~(5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.~~
- ~~(6) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des GmbHG, dieser Satzung und den Bestimmungen einer erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmen und seinen Beteiligungen verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben in unternehmerischer Verantwortung wahr. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder beachten den bestimmten öffentlichen Zweck. Im Rahmen seiner im Kommunalrecht verankerten Steuerungs- und Kontrollrechte kann der Krankenhauszweckverband Ingolstadt als mittelbarer Gesellschafter den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Zielweisungen und Vorgaben erteilen.~~
- ~~(7) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat und/oder seine innere Ordnung enthält, kann dieser mit qualifizierter Mehrheit (§ 12 Abs. 1) ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit.~~

~~§ 10~~

~~Zuständigkeit des Aufsichtsrates~~

~~Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der~~

~~Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.~~

- ~~(1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbunden Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.~~
~~Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.~~

~~Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.~~

- ~~(2) Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und daher insbesondere über:~~
- ~~a) wesentliche Änderungen der Aufgaben und des Umfanges der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH,~~
 - ~~b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,~~
 - ~~c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,~~
 - ~~d) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,~~
 - ~~e) Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht) und des 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen,~~
 - ~~f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern dieser erstellt wurde, und der Ergebnisverwendung mit dem Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie zur Entlastung des Geschäftsführers,~~
 - ~~g) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,~~
 - ~~h) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft,~~
 - ~~i) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,~~
 - ~~j) Versorgungszusagen jeder Art,~~

- k) ~~Die Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.~~
- (3) ~~Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:~~
- a) ~~Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,~~
 - b) ~~Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,~~
 - c) ~~Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,~~
 - d) ~~Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind,~~
 - e) ~~Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit.~~
 - f) ~~Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindesten 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 2 vorbehalten sind.~~

~~Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges in Abstimmung und nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung beschließen.~~

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) ~~Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.~~
- (2) ~~Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).~~
- (3) ~~¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen~~

~~einzuberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden. ³In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Firstvorschriften verzichten.~~

- ~~(4) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.~~
- ~~(5) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§ 126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.~~
- ~~(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche entgegenstehen.~~
- ~~(7) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.~~
- ~~(8) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:~~
 - ~~a) Personalangelegenheiten,~~
 - ~~b) Grundstücksangelegenheiten,~~
 - ~~c) Rechtsgeschäfte mit Banken,~~
 - ~~d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,~~
 - ~~e) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.~~
- ~~(9) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.~~
- ~~(10) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.~~

~~§ 12~~

~~Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats, Geheimhaltungspflichten~~

- (1) ~~Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. —~~
~~Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.~~
- (2) ~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. —~~
~~Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.~~
- (3) ~~Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:~~
- ~~a) — Tag, Ort und Zeit der Sitzung,~~
 - ~~b) — Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,~~
 - ~~c) — Tagesordnung und Anträge,~~
 - ~~d) — Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,~~
 - ~~e) — Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.~~
- ~~Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~
- (4) ~~Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.~~
- (5) ~~Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.~~
- (6) ~~Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf von Beratungen des Aufsichtsrates, insbesondere in Hinblick auf Stimmabgaben, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen persönlichen Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungen werden der Stadtrat der Stadt Ingolstadt durch den Zweckverbandsvorsitzenden und der Bezirkstag des Bezirkes Oberbayern durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden unterrichtet.~~

§ 913

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein^e. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer

gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung ~~oder dem Aufsichtsrat~~ beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 104 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum ~~Dezember 30. November~~ eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und 5 -Jahres-Finanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diese der ~~Gesellschafterinm-Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe e dieser Satzung~~ zur Beschlussfassung vor. Die Gesellschaft erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH in welchemdem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 115 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzengesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt und der Gesellschafterversammlung vorzulegen und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu. Diese und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 126

Liquiditätssicherung

Die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 137

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.

SATZUNG

der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, insbesondere die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Klinikum Ingolstadt GmbH mit Leistungen aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
- a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wesentliche Änderungen der Aufgaben oder des Betriebsumfangs,
 - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - i) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
 - k) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
 - n) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,
 - o) Versorgungszusagen jeder Art,
 - p) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,

- r) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
 - s) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
 - t) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.
 - (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - (5) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
 - (6) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vertreter des Gesellschafters zu versenden.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ziele und Vorgaben.
Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 11

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5 Jahresfinanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diesen der Gesellschafterin zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Gesellschafterin in welchem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der der Gesellschafterin.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und deren Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu.

§ 13 Liquiditätssicherung

Der Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter unter Aufrechterhaltung ihrer Gemeinnützigkeit für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.

SATZUNG

der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, insbesondere die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Klinikum Ingolstadt GmbH mit Leistungen aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2005. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

- (2) Alleingesellschafterin ist die Von dem Stammkapital hat übernommen:
die Klinikum Ingolstadt GmbHKlinikum Ingolstadt GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EUR.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

§ 5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- ~~- der Aufsichtsrat,~~
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
- a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wesentliche Änderungen der Aufgaben oder des Betriebsumfangs,
 - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - i) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
 - k) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
 - n) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,

- o) Versorgungszusagen jeder Art,
- p) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
- q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
- r) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
- s) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
- t) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.

(2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

- ~~a) Abschluss und Änderung der Satzung,~~
- ~~b) Entlastung des Aufsichtsrates,~~
- ~~c) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,~~
- ~~e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),~~
- ~~f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,~~
- ~~g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,~~
- ~~h) Auflösung der Gesellschaft,~~
- ~~i) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.~~

(2)(4) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft zu mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(3)(5) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

(4)(6) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter ~~oder der Aufsichtsrat~~ unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, ~~den Aufsichtsratsratsvorsitzenden~~ und den Vertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu versenden.

§ 9 Aufsichtsrat

- ~~(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.~~

~~Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:~~

- ~~a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~

- ~~b) der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern als stellvertretender Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
 - ~~c) fünf auf Vorschlag der Stadt Ingolstadt und zwei auf Vorschlag des Bezirkes Oberbayern vom Krankenhauszweckverband entsandte Mitglieder,~~
 - ~~d) ein vom Betriebsrat des Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied.~~
- ~~(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.~~
- ~~(3) Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 1 a) und b) mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 1 c) mit dem Ablauf der Wahlzeit des kommunalen Gremiums, das sie zur Entsendung vorgeschlagen hat; bei Mitgliedern, die bei ihrer Berufung Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt sind, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Aufsichtsrates weiter.~~
- ~~(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.~~
- ~~(5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.~~
- ~~(6) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des GmbHG, dieser Satzung und den Bestimmungen einer erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmen und seinen Beteiligungen verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben in unternehmerischer Verantwortung wahr. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder beachten den bestimmten öffentlichen Zweck. Im Rahmen seiner im Kommunalrecht verankerten Steuerungs- und Kontrollrechte kann der Krankenhauszweckverband Ingolstadt als mittelbarer Gesellschafter den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Zielweisungen und Vorgaben erteilen.~~
- ~~(7) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat und/oder seine innere Ordnung enthält, kann dieser mit qualifizierter Mehrheit (§ 12 Abs. 1) ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit.~~

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

~~Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlung ab.~~

- ~~(1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Be-~~

~~ziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.~~

~~Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:~~

- ~~a) wesentliche Änderungen der Aufgaben und des Umfanges der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH,~~
- ~~b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,~~
- ~~c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter.~~
- ~~d) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,~~
- ~~e) Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht) und des 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen,~~
- ~~f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern dieser erstellt wurde, und der Ergebnisverwendung mit dem Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Geschäftsführers,~~
- ~~g) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung der Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,~~
- ~~h) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft,~~
- ~~h) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,~~
- ~~i) Versorgungszusagen jeder Art,~~
- ~~j) Die Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.~~

~~(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:~~

- ~~a) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen~~

~~wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,~~

- ~~b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,~~
- ~~c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,~~
- ~~d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind,~~
- ~~e) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit,~~
- ~~f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 vorbehalten sind.~~

~~Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges in Abstimmung und nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung beschließen.~~

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

- ~~(1) Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.~~
- ~~(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).~~
- ~~(3) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden. ³In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.~~

- (4) ~~¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.~~
- (5) ~~Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§ 126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.~~
- (6) ~~Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche entgegenstehen.~~
- (7) ~~Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.~~
- (8) ~~In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:~~
- ~~a) Personalangelegenheiten,~~
 - ~~a) Grundstücksangelegenheiten,~~
 - ~~b) Rechtsgeschäfte mit Banken,~~
 - ~~b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,~~
 - ~~b) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.~~
- (9) ~~Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.~~
- (10) ~~Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.~~

~~§ 12~~

~~Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats, Geheimhaltungspflichten~~

- (1) ~~Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.~~
- (2) ~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.~~

~~Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.~~

~~(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:~~

- ~~a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,~~
- ~~b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,~~
- ~~c) Tagesordnung und Anträge,~~
- ~~d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,~~
- ~~e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.~~

~~Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~

~~(4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.~~

~~(5) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.~~

~~(6) Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf von Beratungen des Aufsichtsrates, insbesondere in Hinblick auf Stimmabgaben, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen persönlichen Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungen werden der Stadtrat der Stadt Ingolstadt durch den Zweckverbandsvorsitzenden und der Bezirkstag des Bezirkes Oberbayern durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden unterrichtet.~~

§ 103

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

~~(2)~~(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung ~~oder dem Aufsichtsrat~~ beschlossenen Ziele und Vorgaben.

Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.

- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 114 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5 Jahresfinanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diesen der Gesellschafterin dem Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe e dieser Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Gesellschafterin in welchem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 125 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der der Gesellschafterin.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung dem der Gesellschafterin und deren Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen, und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu. Diese und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 136

Liquiditätssicherung

Der Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter unter Aufrechterhaltung ihrer Gemeinnützigkeit für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 147

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.

SATZUNG

der „Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung, Betreuung und Förderung von Menschen mit psychischen, psychiatrischen, geistigen und sozialen Problemen nach § 53 Abgabenordnung. Weiter werden Menschen i.S.d. § 53 Abgabenordnung betreut, unterstützt und gefördert unabhängig ihrer Behinderung oder ihres Alters sowie suchterkrankte Menschen.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch nachfolgende Tätigkeiten und Maßnahmen, wie

- ↳ ambulante Dienste (Nachsorge von kranken Menschen im somatischen und psychiatrischen Bereich, betreutes Einzelwohnen, Mobile-Soziale-Dienste)
- ↳ Wohndienste (Wohnheim, Wohngemeinschaften, betreutes Schlafen)
- ↳ Tagesstätte
- ↳ Betreuung und Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

verwirklicht.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erschließung weiterer Geschäftsfelder in der ambulanten Versorgung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheits- und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch

plangemäßes Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO). Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Klinikum Ingolstadt GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2005. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) ~~Alleingesellschafterin ist die Klinikum Ingolstadt GmbH. Von dem Stammkapital hat übernommen:~~
~~— die Klinikum Ingolstadt GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EURO.~~
- (3) Die Stammeinlage ~~ist in Geld geleistet, wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.~~

ENTWURF

§ 6 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 7 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abschluss und Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
- e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
- h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
- i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
- j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
- k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
- l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
- m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,
- n) Versorgungszusagen jeder Art,
- o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
- p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
- q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
- r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,

s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.

- (2) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt. Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu versenden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Zielen und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 11 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum ~~Dezember~~30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diesen der Gesellschafter~~inver-~~sammlung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für ~~den~~den Aufsichtsrat der Gesellschafterin ~~-Gesellschafter zur Kenntnisnahme-~~ in welchem~~dem~~ sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Gesellschafterin ~~-Gesellschafterversammlung~~.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung ~~der Gesellschafterin und derender Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung vorzulegen und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.~~
- (4) Der ~~Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für ihn zuständigen~~ überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu. ~~Dieses und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.~~

§ 13

Liquiditätssicherung

Die Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter~~in~~ für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.

